

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: SchwBeschG § 14; Anordnung der Alliierten Kommandantura Berlin betreffend das bei den Besatzungsbehörden und -streitkräften in Berlin beschäftigte nicht-alliierte Personal - BK/O (65) 10 - vom 27. September 1965 (GVBl. Berlin S. 1431); Gesetz Nr. 7 der Alliierten Kommandantura Berlin vom 17. März 1950 (VOBl. Berlin I S. 89): Art. 3; KSchG §§ 1, 4, 5, 7; BGB §§ 242, 839; GG Art. 34; ZPO § 139; Tarifvertrag für die bei den Alliierten Behörden und Streitkräften in Berlin beschäftigten Arbeitnehmer (TV B II) vom 30. Januar 1968: §§ 51 Nr. 3, 64, Gehaltsgruppen V b, VI b, VII

Leitsätze:

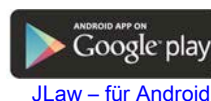
K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 92/76

Urteil des BAG vom 25. April 1978 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 92/76

6 Sa 67 und 68/73 Berlin

Verkündet am

25. April 1978

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO durch den Präsidenten Professor Dr. Müller,
die Richter Bichler und Dr. Seidensticker sowie die
ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Musa für Recht
erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom
3. Dezember 1975 - 6 Sa 67/73 und 6 Sa 68/73 -
wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der jetzt 56-jährige Kläger, der durch behördlichen Bescheid vom 5. Juni 1969 als Schwerbeschädigter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % anerkannt worden ist, war seit dem 1. März 1969 bei den französischen Streitkräften in Berlin in deren Dienststelle "D de G " als Büroangestellter beschäftigt und dort mit Personalangelegenheiten der deutschen Arbeitnehmer befaßt. Grundlage seines Arbeitsverhältnisses war der mit der französischen Militärregierung von Berlin abgeschlossene schriftliche Arbeitsvertrag vom 31. März 1969, wonach er als "Büroangestellter für schwierige und verantwortliche Arbeiten" eingestellt wurde. Nach dem Arbeitsvertrag finden auf das Arbeitsverhältnis des Klägers die Bestimmungen des Tarifvertrages für die bei den Alliierten Behörden und Streitkräften in Berlin beschäftigten Arbeitnehmer TV B II) vom 30. Januar 1968 sowie die von der Alliierten Kommandantura Berlin erlassene Anordnung BK/O (65) 10 vom 27. September 1965 (GVBl. Berlin S. 1431) betreffend das bei den Besatzungsbehörden und -streitkräften in Berlin beschäftigte nicht-alliierte Personal Anwendung. Die BK/O (65) 10 enthält folgende hier interessierende Vorschriften:

"1. ...

2. Die Beschäftigungsverhältnisse des oben genannten Personals regeln sich grundsätzlich nach deutschem Arbeits- und Sozialrecht. Die Alliierte Kommandantura macht jedoch die folgenden ausdrücklichen Vorbehalte:
 - (a) Die Alliierten Behörden und Streitkräfte unterliegen keiner Einschränkung in der Wahl ihres Personals.
 - (b) Ein Recht auf tatsächliche Beschäftigung steht den Arbeitskräften, unbeschadet ihres Anspruchs auf Entlohnung, nicht zu.
 - (c) Stellt ein deutsches Gericht für Arbeits-sachen fest, daß das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung nicht aufgelöst ist, so hat es von Amts wegen eine Abfindung für

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

den Fall festzusetzen, daß die Weiterbeschäftigung abgelehnt wird. Dies gilt sowohl für das Kündigungsschutzverfahren als auch für sonstige Klagen auf Feststellung oder auf Leistung aus dem Arbeitsverhältnis. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach dem deutschen Arbeitsrecht.

Mit der Ablehnung der Weiterbeschäftigung gilt das Arbeitsverhältnis als aufgelöst. Seitens der zuständigen Alliierten Behörden ist dem Gekündigten unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Urteils des Gerichts für Arbeitssachen, zu erklären, ob die Alliierte Behörde entschieden hat, ihn weiterzubeschäftigen oder das Beschäftigungsverhältnis endgültig zu beenden. Wird eine solche Erklärung innerhalb dieser Frist nicht abgegeben, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt. Die Weiterbeschäftigung schließt die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Gerichts für Arbeitssachen nicht aus.

- (d) Es liegt im Ermessen eines jeden Sektorenkommandanten, zu entscheiden, inwieweit seine Behörden und Streitkräfte auf folgenden Gebieten dem deutschen Recht Folge leisten:
 - (i) Gesundheit, Sicherheit (Unfallverhütung und Arbeitsschutzmaßnahmen) und Vergünstigungen;

...

- 3. Den deutschen Behörden obliegt es, auf Weisung der Alliierten Behörden und im Einvernehmen mit ihnen
 - (a) Tarifverträge abzuschließen;
 - (b) das Entlohnungsverfahren zu regeln.
- 4. Die Alliierten Behörden haben gegenüber den Arbeitskräften die Befugnis zur Einstellung, Einstufung nach Maßgabe von Absatz 5, Zuweisung des Arbeitsplatzes, Beaufsichtigung (Disziplin und Leistung), Ausbildung, Versetzung, Kündigung und Entgegennahme von Kündigungen. Ein Beschäftigter darf jedoch nicht ohne seine Zustimmung in die Bundesrepublik versetzt werden.
- 5. Die Alliierten Behörden bestimmen die Zahl der benötigten Stellen unter Festlegung der erforderlichen Lohn- und Gehaltsgruppen. Der für die Stelle vorgesehene Arbeitnehmer wird

- 4 -



- 4 -

durch die Alliierten Behörden vorläufig in die entsprechende Lohn- oder Gehaltsgruppe eingestuft. Diese Einstufung bedarf der Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die deutschen Behörden nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die vorläufige Einstufung Einspruch erheben. Im Fall eines Einspruchs wird über die entsprechende Einstufung im Benehmen mit den alliierten und deutschen Behörden entschieden. Falls ein Übereinkommen nicht erzielt wird, bleibt die durch die Alliierten Behörden vorgenommene Einstufung bestehen. Die Vergütung für die Zeit der vorläufigen Einstufung wird gemäß der endgültigen Einstufung gezahlt, jedoch kann gegenüber dem Arbeitnehmer keine Forderung auf Rückerstattung erhoben und keine Verrechnung vorgenommen werden.

6. Die deutschen Gerichte für Arbeitssachen sind ermächtigt, die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten auszuüben, die sich aus dem Arbeitsverhältnis bei den Alliierten Besatzungsbehörden und -streitkräften ergeben. Gemäß der Erklärung über Berlin vom 5. Mai 1955 kann diese Ermächtigung in einzelnen Fällen von dem betreffenden Sektorenkommandanten widerrufen werden, wenn er meint, daß ein schwerer Verstoß gegen die militärische Sicherheit vorliegt. Klagen gegen den Arbeitgeber sind gegen das Land Berlin zu richten. Klagen für den Arbeitgeber werden vom Land Berlin erhoben (Prozeßstandschaft),

7. ...

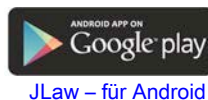
Der Kläger wurde in die Gehaltsgruppe VI b TV B II eingestuft, die für Angestellte im Büro- und sonstigen Innendienst und im Außendienst gilt, sofern sie neben gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Dienststelle selbständige Leistungen aufweisen. Das Monatsgehalt des Klägers betrug zuletzt 1.546,-- DM.

Mit Schreiben vom 5. April 1972 kündigte die französische Militärregierung das Arbeitsverhältnis der Klägers zum 30. Juni 1972 mit der Begründung mangelnder Sachkenntnis und zu häufigem krankheitsbedingten Fehlen des Klägers. Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu dieser Kündigung wurde nicht eingeholt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Mit der vorliegenden, bereits am 20. Januar 1972 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger zunächst seine Höhergruppierung in die Gehaltsgruppe V b TV B II rückwirkend ab dem 1. April 1970 verlangt. Erst mit am 18. Januar 1973 beim Arbeitsgericht eingereichtem Schriftsatz vom 17. Januar 1973 hat er sein Klagebegehren auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung vom 5. April 1972 erweitert und außerdem Zahlung von Urlaubsabgeltung für 32 Tage sowie die Erteilung eines qualifizierten Zeugnisses begehrt.

Der Kläger hält die Kündigung für unwirksam, weil es an der nach § 14 des Schwerbeschädigtengesetzes - SchwBeschG - in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1233) erforderlichen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle fehle. Zu dem weiter geltend gemachten Vergütungsanspruch hat der Kläger die Auffassung vertreten, die von ihm auszuübende Tätigkeit entspreche den Tätigkeitsmerkmalen der Verg.Gr. V b TV B II, die wie folgt lauten:

"Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, Kassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst mit selbständiger Tätigkeit in Stellen von besonderer Bedeutung.

Dolmetscher für schwere und bedeutungsvolle Verhandlungen in zwei Fremdsprachen oder in russischer Sprache.

Übersetzer für schwere Übersetzungen in zwei Fremdsprachen oder für russisch."

Der Kläger hat hierzu vorgetragen:

Die Personalstelle, die er geleitet habe, sei für die etwa 250 bis 350 bei der französischen Gendarmerie beschäftigten Zivilpersonen zuständig gewesen. Sämtliche den Beginn, den Bestand und die Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse betreffenden Angelegenheiten seien über die Personalstelle abgewickelt worden. Bei Neubesetzung einer Stelle habe er das Einstellungsgespräch mit dem Bewerber geführt und, wenn er ihn für geeignet gehalten habe, die

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Einstellungsgenehmigung des Generals eingeholt. Außerdem habe er alle Unterlagen, insbesondere die Arbeitslisten, erstellen müssen, die das Amt für Besatzungslasten zur Auszahlung der Löhne und Gehälter benötigt habe. Seit dem 1. April 1970 habe er diese Unterlagen auch eigenverantwortlich unterzeichnen müssen, eine Befugnis, die sein in Verg.Gr. V b eingestufte Vorgänger nicht gehabt habe. Überhaupt habe er als einziger Deutscher Unterschriftsvollmacht für alle Schriftstücke seiner Dienststelle bekommen, mit Ausnahme derjenigen, deren Bedeutung die Unterschrift des Kommandeurs der Gendarmerie erfordert habe. Auch die Urlaubsansprüche jedes einzelnen Arbeitnehmers habe er feststellen und berechnen sowie die zeitliche Durchführung des Urlaubs organisieren und abstimmen müssen. Die Urlaubsbögen und -anträge habe er selbst unterzeichnet. Bei Unfällen der zivilen Arbeitnehmer habe er die Unfallberichte mit einer Darstellung des Unfallhergangs und einer Würdigung des Sachverhalts in deutscher und französischer Sprache abfassen und weiterleiten müssen. Ferner habe es zu seinen Aufgaben gehört, aufgetretene Differenzen zwischen Angehörigen der Gendarmerie und Zivilbeschäftigten zu klären und, da er die französische Sprache in Wort und Schrift perfekt beherrsche, bei Verhandlungen zu dolmetschen. Daneben habe er noch eine Reihe weiterer, in seinem Schriftsatz vom 30. April 1972 im einzelnen bezeichneter Aufgaben wahrnehmen müssen, die über die Aufgaben eines "normalen" Personalstellenleiters hinaus gegangen seien und von denen ein Teil sonst nur durch alliiertes Personal ausgeführt werde. Die Planstelle des Personalstellenleiters sei auch im Stellenplan als solche nach Verg.Gr. V b TV B II ausgewiesen. Bereits am 8. Oktober 1970 habe er einen Antrag nach den §§ 52 Abs. 1, 64 TV B II auf Höhergruppierung nach Verg.Gr. V b eingereicht. Der kommandierende Offizier der Gendarmerie

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

in Berlin und der für die Überwachung des Stellenplanes zuständige Chef des IV. Bureau hätte seinen Antrag befürwortet. Eine Entscheidung sei jedoch nicht ergangen, obwohl nach den einschlägigen Bestimmungen die Entscheidung innerhalb von drei Wochen getroffen werden müsse. Er müsse daher zumindest im Wege des Schadenersatzes so gestellt werden, als wäre sein Antrag zu seinen Gunsten beschieden worden. Nach alledem müsse ihm das beklagte Land als Vergütungsdifferenz für die Zeit vom 1. April 1970 bis zum 30. Juni 1972 einen Betrag in Höhe von 6.357,-- DM brutto und für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 31. September 1972 einen solchen von 1.656,-- DM brutto nachzahlen.

Der Kläger hat in erster Instanz beantragt,

1. das beklagte Land zur Zahlung von insgesamt 8.013,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 18. Januar 1973 zu verurteilen,
2. festzustellen, daß sein Arbeitsvertrag durch die Kündigung vom 5. April 1972 nicht aufgelöst worden ist,
3. das beklagte Land zu verurteilen, ihm den Erholungsurlaub für das Jahr 1972 von 32 Werktagen zu gewähren,
hilfsweise
an ihn als Abgeltung für 32 Tage Erholungsurlaub aus dem Jahre 1972
1.943,46 DM brutto nebst 4 % Zinsen
seit Zustellung des Schriftsatzes vom
17. Januar 1973 zu zahlen,
4. das beklagte Land zu verurteilen, ihm ein ordnungsgemäßes Zeugnis über die Art seiner Beschäftigung, ausgedehnt auf Führung und Leistung, auszustellen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert:

Die Sozialwidrigkeit der Kündigung könne der Kläger nicht mehr geltend machen; denn er habe die dreiwöchige Klagefrist des § 4 KSchG versäumt. Die Wirksamkeit der Kündigung scheitere auch nicht an der fehlenden Zustimmung der Hauptfürsorgestelle. § 14 SchwBeschG sei auf die Arbeits-



verhältnisse der bei den Alliierten Behörden und Streitkräften in Berlin beschäftigten Arbeitnehmer nicht anzuwenden. Zwar gelte für die Beschäftigungsverhältnisse des deutschen Personals gemäß Nr. 2 BK/O (65) 10 grundsätzlich deutsches Arbeitsrecht. Die Alliierte Kommandantura habe hierzu jedoch einige Vorbehalte gemacht. So liege es nach Nr. 2 Buchst. d) der BK/O (65) 10 im Ermessen jedes Sektorenkommandanten, zu entscheiden, inwieweit seine Behörden und Streitkräfte u.a. auf dem Gebiet der Gesundheit dem deutschen Recht Folge leisteten. Dazu gehöre auch das Schwerbeschädigtengesetz. Die privatrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes würden zwar beachtet, nicht aber die öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Es sei ständige Praxis der Alliierten, das Kündigungsrecht nicht von der Zustimmung einer deutschen Verwaltungsbehörde abhängig zu machen. Demgemäß werde bei der Kündigung von Schwerbeschädigten niemals die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle eingeholt. Damit hätten die Sektorenkommandanten das ihnen nach Nr. 2 Buchst. d) BK/O (65) 10 eingeräumte Ermessen ausgeübt.

Auch der eingeklagte Vergütungsanspruch stehe dem Kläger nicht zu. Er habe weder die Tätigkeit eines Personalleiters ausgeübt, noch habe er Aufgaben mit selbständiger Entscheidungsbefugnis gehabt. Die ihm übertragene Betreuung des Personals sei vielmehr nur kanzleimäßiger und statistischer Art gewesen. Er habe im wesentlichen die Fluktuation des Personals festgehalten, Anwesenheitslisten führen, Stundenzettel, Krankheitsbescheinigungen, Urlaubsmeldungen usw. weiterleiten und ferner Anträge auf Vorauszahlungen bei Urlaub oder Kurantritt sowie Unfallanzeigen und Einstellungs- und Entlassungsanzeigen anfertigen müssen. Außerdem habe er dolmetschen und Übersetzungen machen müssen. Die vom Kläger innegehabte Stelle sei schließlich auch keine solche von besonderer Bedeutung gewesen. Die Beschäftigungsdienststelle des Klägers verfüge nicht über eine selbständige Personalverwaltung. Diese sei vielmehr für den gesamten französischen Bereich zentralisiert in der Abteilung "Services Administratifs Personnel Allemand". Die Personalstelle, in der der Kläger tätig gewesen sei, habe nur

- 9 -

etwa 17 Angestellte und 43 Arbeiter betreut. Die für sie anfallenden Arbeiten in Personalangelegenheiten hätten von einer Person ohne Hilfskraft erledigt werden können.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil der Feststellungsklage mit der Begründung stattgegeben, die Kündigung sei wegen der fehlenden Zustimmung der Hauptfürsorgestelle unwirksam. Zugleich hat es für den Fall, daß die Alliierte Behörde die Weiterbeschäftigung des Klägers ablehnt, das beklagte Land zur Zahlung einer Abfindung von 3.000,-- DM verurteilt. Ferner hat es dem Klageantrag auf Erteilung eines qualifizierten Zeugnisses stattgegeben. Dagegen hat es die Klage abgewiesen, soweit der Kläger mit ihr die Nachzahlung einer Vergütungsdifferenz verlangt.

Nach Verkündung dieses Teilurteils hat die französische Militärregierung mit Schreiben vom 20. Juli 1973 dem Kläger gemäß Nr. 2 Buchst. c) BK/O (65) 10 mitgeteilt, daß sie seine Weiterbeschäftigung ablehne.

Gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichts hat das beklagte Land Berufung eingelegt mit dem Ziel der Abweisung auch des Feststellungsantrages des Klägers. Seine Verurteilung zur Zeugniserteilung hat das beklagte Land nicht angegriffen.

Der Kläger hat ebenfalls Berufung eingelegt, mit der er seinen Anspruch auf Nachzahlung der Vergütungsdifferenz weiterverfolgt hat. Außerdem hat er den Antrag gestellt,

das Teilurteil des Arbeitsgerichts abzuändern und festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch das seine Weiterbeschäftigung ablehnende Schreiben der französischen Militärregierung von Berlin vom 20. Juli 1973 nicht aufgelöst worden ist;

hilfsweise

festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis trotz des Schreibens der französischen Militärregierung vom 20. Juli 1973 mit dem Land Berlin weiterbesteht;

- 10 -



- 10 -

weiter hilfsweise,
das beklagte Land zu verurteilen, an ihn eine
Abfindung von mindestens 10.000,-- DM zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 31. Oktober 1973 folgenden Beschluß gefaßt:

"Es soll eine Auskunft der Alliierten Komman-
dantura Berlin darüber eingeholt werden, was
in Ziffer 2 (d) (i) der BK/O (65) 10 vom 27.
September 1965 unter "Vergünstigungen" zu ver-
stehen ist und ob darunter der besondere Kün-
digungsschutz für Schwerbeschädigte (§ 14
SchwBeschG) fällt. "

Nachdem die Alliierte Kommandantura dem Landesarbeits-
gericht mit Schreiben vom 14. März 1974 mitgeteilt hatte,
daß die Anfrage unmittelbar an den Kommandanten der zustän-
digen Militärregierung zu richten sei, wurde das Auskunfts-
ersuchen dorthin weitergeleitet. Es wurde von der fran-
zösischen Militärregierung durch ihren "Conseiller Juridique"
unter dem 4. August 1974 wie folgt beantwortet:

"In Ihrem Brief vom 24. Mai 1974 an den Herrn
General, den Kommandanten des französischen
Sektors von Berlin, haben Sie in Übereinstim-
mung mit dem § 3 des Gesetzes Nr. 7 der Alli-
ierten Kommandantur um eine offizielle Inter-
pretation einiger Bestimmungen der BK/O (65) 10
gebeten.

Das Problem, das sich in ihrer Gerichtsbarkeit
ergibt, liegt in dem Terminus "Vergünstigungen",
der in Nr. 2 (d) der deutschen Übersetzung
des oben genannten Textes erwähnt wird. Es
stellt sich nun die Frage, ob er auch die Schutz-
maßnahmen gegen die Entlassung von Schwerbeschä-
digten umfaßt (§ 14 des Gesetzes zum Schutz der
Schwerbeschädigten).

Ich bin damit beauftragt, Sie davon in Kenntnis
zu setzen, daß in dem französischen Text der
BK/O, der allein maßgeblich ist, der Terminus
"Avantages sociaux" (soziale Vergünstigungen)
zu finden ist und daß dieser Begriff keine ge-
setzlichen Schutzmaßnahmen gegen die Entlassung
von Arbeitnehmern oder besonderen Kategorien von
Arbeitnehmern umfaßt, also keine Schutzmaßnahmen
in dem Sinne, wie sie in § 14 des betreffenden
Gesetzes erwähnt werden.

- 11 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Tatsache, daß die französischen Behörden und Streitkräfte in diesem Falle nicht die vorherige Billigung der Hauptfürsorgestelle eingeholt haben, entspricht dennoch einer Praxis, die sich bei allen alliierten Missionen eingebürgert hat, und die auf einer Angleichung des Gesetzes über den Schutz von Schwerbehinderten an den Bereich "Santé" (Gesundheit) beruht, der auch in Nr. 2 (d) (i) der BK/O enthalten ist."

Nunmehr hat das Landesarbeitsgericht unter entsprechender Abänderung des erstinstanzlichen Teilurteils auch die Feststellungsklage abgewiesen und die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

A. Zu Unrecht hält das beklagte Land die Revision des Klägers für unzulässig, weil der Kläger die Ungültigkeit der von der Alliierten Kommandantura erlassenen Anordnung BK/O (65) 10 vom 27. September 1965 geltend mache und die deutschen Gerichte hierüber gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 7 der Alliierten Kommandantura Berlin vom 17. März 1950 (VOBl. Berlin I S. 89) nicht entscheiden dürften. Diese Vorschrift steht der Zulässigkeit der Revision nicht entgegen.

Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 7 bestimmt, daß kein deutsches Gericht eine Entscheidung fällen darf, welche die Gültigkeit oder Rechtmäßigkeit eines Gesetzes, einer Verordnung, Richtlinie, Entscheidung oder Anordnung verneint, die durch die Besetzungsbehörden veröffentlicht worden sind. Nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 7 haben die deutschen Behörden, wenn über das Bestehen, den Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder den Zweck einer Anordnung der Besetzungsbehörden oder der Besetzungstreitkräfte zu entscheiden ist, das Verfahren sogleich auszusetzen und die Frage an



- 12 -

den zuständigen Sektor-Kommandanten zu überweisen; der zuständige Sektor-Kommandant oder ein Besetzungsgericht, dem diese Frage von den Besetzungsbehörden überwiesen werden kann, kann darüber einen Bescheid erteilen, der für die deutschen Behörden bindend ist.

Mit dieser Regelung wird die deutsche Gerichtsbarkeit nicht für solche Fälle ausgeschlossen, in denen als Vorfrage auch über die Gültigkeit oder die Auslegung einer Anordnung der Alliierten Kommandantura zu befinden ist. Vielmehr wird lediglich die Entscheidung dieser Vorfrage den Alliierten Behörden vorbehalten. Die Entscheidung des Rechtsstreits selbst obliegt den deutschen Gerichten.

B. In der Sache selbst konnte die Revision des Klägers keinen Erfolg haben.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die dem Kläger gegenüber ausgesprochene ordentliche Kündigung mit Recht als wirksam angesehen. Die Kündigung scheitert weder an der fehlenden Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, noch kann sich der Kläger auf die Sozialwidrigkeit der Kündigung berufen.

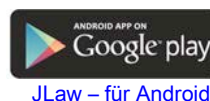
1. Zunächst ist festzustellen, daß der Kläger entgegen der Ansicht der Revision nur in einem Arbeitsverhältnis zur französischen Militärregierung in Berlin und nicht zugleich auch in einem solchen zum beklagten Land Berlin stand.

a) Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 20. Dezember 1957 (BAG 5, 130 = AP Nr. 11 zu Art. 44 Truppenvertrag) für den räumlichen Geltungsbereich des Truppenvertrages entschieden hat, sind Arbeitgeber des bei den Alliierten beschäftigten deutschen Personals allein die Behörden der Alliierten Streitkräfte und nicht die Bundesrepublik Deutschland. Dies hat der Senat insbesondere aus Art. 44 Abs. 6 Truppenvertrag hergeleitet, wonach die Befugnisse zur Einstellung, Zuweisung des Arbeitsplatzes, Ausbildung, Versetzung, Kündigung und Entgegennahme von

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Kündigungen und damit die Arbeitgeberfunktion den Behörden der Streitkräfte zustehen. Wie der Senat weiter ausgeführt hat, treffen auch die Arbeitgeberpflichten wie etwa die Vergütungspflicht, die Fürsorgepflicht und die Pflicht zur Urlaubsgewährung an sich materiell-rechtlich die Behörden der Streitkräfte. Daß die Ansprüche der einzelnen Arbeitnehmer aus ihrer Beschäftigung bei den Streitkräften gegen die Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen sind und der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit unterliegen, hat der Senat nicht als Ausdruck einer Arbeitgeberstellung der Bundesrepublik angesehen, weil hierdurch nur der aus der Stationierung ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik folgenden besonderen Lage derart Rechnung getragen werde, daß völkerrechtsvertraglich ex lege vorbehaltlich des Ausgleichs im Innenverhältnis ein befreiender Schuldübergang besonderer Art zu Lasten der Bundesrepublik und ihre Passivlegitimation für Prozesse eintrete.

Die Rechtslage der bei den Alliierten Behörden und Streitkräften im Land Berlin beschäftigten deutschen Arbeitnehmer kann nicht anders beurteilt werden. Die hier maßgebliche, von der Alliierten Kommandantura erlassene Anordnung BK/O (65) 10 vom 27. September 1965 bestimmt in ihrer Nr. 4 ebenfalls, daß die Alliierten Behörden gegenüber den Arbeitskräften die Befugnis zur Einstellung, Einstufung in die entsprechende Lohn- oder Gehaltsgruppe, Zuweisung des Arbeitsplatzes, Beaufsichtigung (Disziplin und Leistung), Ausbildung, Versetzung, Kündigung und Entgegennahme von Kündigungen haben. Die Einstufung in die entsprechende Lohn- oder Gehaltsgruppe bedarf zwar nach Nr. 5 BK/O (65) 10 der Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden; wird jedoch eine Übereinstimmung nicht erzielt, so bleibt die durch die Alliierten Behörden vorgenommene Einstufung bestehen. Damit liegen auch hier sämtliche Arbeitgeberfunktionen bei den Alliierten Beschäftigungsbehörden. Daß allein diese die Arbeitgeberstellung innehaben, ergibt sich zudem aus Nr. 6 der BK/O (65) 10, wo

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

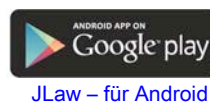
von dem Arbeitsverhältnis bei den Alliierten Besatzungsbehörden die Rede ist. Wenn es dort weiter heißt, daß Klagen gegen den Arbeitgeber gegen das Land Berlin zu richten sind und Klagen für den Arbeitgeber vom Land Berlin in Prozeßstandschaft erhoben werden, so spricht dies ebenfalls gegen eine Arbeitgeberstellung des Landes Berlin. Wer in einem Rechtsstreit als Prozeßstandschafter auftritt, führt den Prozeß zwar im eigenen Namen, macht jedoch keine eigenen, sondern fremde Rechte geltend.

b) Unzutreffend ist auch die Ansicht der Revision, die BK/O (65)10 sei mangels ordnungsgemäßer Veröffentlichung rechtsunwirksam, weil im Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin nur der nicht-amtliche deutsche Text wiedergegeben, die amtliche französische Fassung aber nirgendwo veröffentlicht worden sei. Die Veröffentlichung des amtlichen französischen oder englischen Textes neben dem nicht-amtlichen deutschen Text war zur wirksamen Inkraftsetzung der Anordnung der Alliierten Kommandantura jedoch nicht erforderlich. Die Alliierten bestimmen als souveräne Inhaber der obersten Gewalt in Berlin die Form ihrer Rechtssetzungsakte selbst. Sie unterliegen hierbei nicht den Regeln des deutschen Staatsrechts über die Verkündung von Rechtsnormen. Sie können kraft Völkerrechts zwingendes Recht setzen, auch ohne daß die Rechtsnormen in ihrem amtlichen Text veröffentlicht zu werden brauchten. Die Möglichkeit, von dem Inhalt der BK/O (65) 10 Kenntnis zu nehmen und sich danach zu richten, ist für die Rechtsunterworfenen dadurch in jedenfalls ausreichendem Maße gewährleistet, daß sie in deutscher Übersetzung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Berlin veröffentlicht worden ist.

2. Stand der Kläger somit allein zur französischen Militärregierung und nicht auch zum Land Berlin in einem Arbeitsverhältnis, so kommt es für die Wirksamkeit der Kündigung darauf an, ob auch die französische Militärregierung als Arbeitgeberin des Klägers nach § 14 SchwBeschG gehalten war, die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung des Klägers einzuholen. Diese Frage



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hat das Landesarbeitsgericht mit Recht verneint.

a) Gemäß Nr. 2 der BK/O (65) 10 regeln sich die Beschäftigungsverhältnisse des bei den Alliierten Behörden und Streitkräften in Berlin beschäftigten nicht-alliierten Personals zwar grundsätzlich nach deutschem Arbeitsrecht. Die Alliierte Kommandantura hat hierzu aber einige ausdrückliche Vorbehalte gemacht. U.a. liegt es gemäß Nr. 2 Buchst. d) (i) BK/O (65) 10 im Ermessen eines jeden Sektorenkommandanten, zu entscheiden, inwieweit seine Behörden und Streitkräfte auf den Gebieten Gesundheit, Sicherheit und Vergünstigungen dem deutschen Recht Folge leisten. Auf diesen das Gebiet "Gesundheit" betreffenden Vorbehalt stützen das beklagte Land und ihm folgend das Landesarbeitsgericht aufgrund der von ihm eingeholten Auskunft der französischen Militärregierung in Berlin ihre Auffassung, das Zustimmungserfordernis des § 14 SchwBeschG gelte nicht für eine von den französischen Beschäftigungsbehörden ausgesprochene Kündigung.

Der Senat kann nicht selbst darüber entscheiden, ob der in Nr. 2 Buchst. d) (i) BK/O (65) 10 verwendete Begriff "Gesundheit" den besonderen Kündigungsschutz für Schwerbeschädigte nach § 14 SchwBeschG umfaßt. Es geht hier um die Feststellung des Inhalts einer Anordnung der Alliierten Kommandantura Berlin, die nach Art. 3 Abs. 2 des oben erwähnten Gesetzes Nr. 7 der für die deutschen Behörden bindenden Entscheidung des zuständigen Sektorenkommandanten vorbehalten ist. Auch das Bundesarbeitsgericht hat bei der Souveränität der Alliierten in Berlin das Gesetz Nr. 7 der Alliierten Kommandantura Berlin zu respektieren. Das Landesarbeitsgericht hat deshalb zu Recht eine Stellungnahme der französischen Militärregierung von Berlin eingeholt, worin es heißt, die Nichteinholung der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle decke sich mit der üblichen Praxis, die von allen Alliierten Missionen eingehalten werde und die von einer Verbindung des Schwer-

- 16 -

beschädigtengesetzes mit dem in Nr. 2 Buchst. d) (i) BK/O (65) 10 genannten Bereich "Gesundheit" ausgehe. An diese Stellungnahme war das Landesarbeitsgericht gebunden und mußte sie seiner Entscheidung zugrunde legen.

b) Die in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen der Revision greifen **sämtlich nicht durch**.

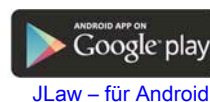
aa) Unrichtig ist die Meinung der Revision, die Einholung der Auskunft sei unzulässig gewesen, weil es um die Auslegung einer Rechtsnorm gehe, die das Gericht selbst vornehmen müsse. Wie bereits dargelegt wurde, ist nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 7 die Auslegung einer Anordnung der Alliierten Behörden in Berlin der von den deutschen Behörden einzuholenden und für sie verbindlichen Entscheidung des zuständigen Sektor-Kommandanten vorbehalten. Das Landesarbeitsgericht mußte deshalb entsprechend verfahren. Es durfte über Sinn und Tragweite und damit über den Inhalt des in Nr. 2 Buchst. d) (i) BK/O (65) 10 verwendeten Begriffs "Gesundheit" nicht in eigener Zuständigkeit entscheiden.

bb) Die Revision hält die Verwertung der Auskunft der französischen Militärregierung für unzulässig, weil die Auskunft entgegen dem vom Landesarbeitsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 1973 gefaßten Beschluß nicht von der Alliierten Kommandantura eingeholt worden sei. Die Auskunft sollte jedoch nach dem Sinn des Beschlusses vom 31. Oktober 1973 ersichtlich von der dafür zuständigen Alliierten Stelle eingeholt werden. Wenn der Beschluß als Adressaten des Auskunftersuchens die Alliierte Kommandantura nennt, so geschah dies offensichtlich nur deswegen, weil diese die BK/O (65) 10 erlassen hat und sie deshalb vom Landesarbeitsgericht auch als die für die Auslegung dieser Anordnung zuständige Behörde angesehen wurde. Nachdem die zunächst angeschrriebene Alliierte Kommandantura aber darauf hingewiesen

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 17 -

hatte, daß das Auskunftersuchen an den zuständigen Sektor-Kommandanten zu richten sei, konnte im Interesse der Prozeßwirtschaftlichkeit die Kammervorsitzende, ohne einen erneuten förmlichen Beschluß der Kammer herbeizuführen, das Auskunftersuchen - wie geschehen - an den französischen Stadtkommandanten als den nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 7 richtigen Adressaten weiterleiten.

cc) Die Revision will die Stellungnahme der französischen Militärregierung deswegen nicht gelten lassen, weil sie nicht von dem Sektor-Kommandanten stamme, sondern von einem Herrn P als Rechtsberater der französischen Militärregierung unterzeichnet sei. Wenn es in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 7 heißt, daß der zuständige Sektor-Kommandant den Bescheid erteilt, so ist damit der Sektor-Kommandant als Dienststelle gemeint. Es ist nicht erforderlich, daß der Sektor-Kommandant persönlich den Bescheid erteilt. Das hier in Rede stehende Auskunftsschreiben stammt - wie Brief und Stempel ausweisen - vom "Gouvernement Militaire Francais - Services Juridiques -", also von der Rechtsabteilung der französischen Militärregierung. Durch sie wird der französische Sektor-Kommandant tätig, wenn er sich über sie zu Rechtsfragen äußert. Es bestehen deshalb keine Bedenken, die Stellungnahme der Rechtsabteilung der französischen Militärregierung vom 4. August 1975 als Bescheid des zuständigen Sektor-Kommandanten im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 7 zu werten.

dd) Die Revision rügt ferner, der Inhalt der Auskunft gehe über das im Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 10. Oktober 1973 genannte "Beweisthema" hinaus; dort sei nämlich nur nach der Bedeutung des in Nr. 2 Buchst. d) (i) BK/O (65) 10 enthaltenen Begriffs "Vergünstigungen", nicht aber auch nach der Bedeutung des Begriffs "Gesundheit" gefragt worden. Dabei verkennt die Revision zunächst, daß es sich hier nicht um einen Beweisbeschluß und eine Beweiserhebung handelt, sondern - wie das angefochtene Urteil

- 18 -



- 18 -

ausdrücklich hervorhebt - um die Einholung eines Bescheides des französischen Sektor-Kommandanten nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 7. Hiervon abgesehen ging es dem Landesarbeitsgericht bei der Einholung des Bescheides ersichtlich allein um die Klärung der Frage, ob der besondere Kündigungsschutz des § 14 SchwBeschG zu den der Ermessensentscheidung des Sektor-Kommandanten nach Nr. 2 Buchst. d) (i) BK/O (65) 10 vorbehaltenen Gebieten gehört, und nicht darum, ob der Schwerbeschädigtenkündigungsschutz gerade unter den Begriff "Vergünstigungen" zu subsumieren sei. Wenn dazu in der Stellungnahme der französischen Militärregierung ausgeführt wird, der Schwerbeschädigtenkündigungsschutz sei dem Begriff "Gesundheit" und nicht dem Begriff "Vergünstigungen" zuzuordnen, so ist dies eine nähere (Teil-) Antwort auf den erbetenen Bescheid. Ob die von der Revision angegriffene Auslegung des Begriffs "Gesundheit" richtig ist, unterliegt - wie schon gesagt - nicht der Prüfung der deutschen Gerichte.

ee) Fehl geht schließlich auch die weitere Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte gemäß § 139 ZPO aufklären müssen, ob und wann der französische Sektor-Kommandant in Ausübung des ihm nach Nr. 2 Buchst. d) (i) BK/O (65) 10 eingeräumten Ermessens über den Ausschluß des besonderen Kündigungsschutzes für Schwerbeschädigte entschieden habe, wie die Angelegenheit in der Praxis gehandhabt werde und ob diese Praxis die Billigung des Sektor-Kommandanten oder sonstiger maßgebender Stellen gefunden habe. Hierbei verkennt die Revision, daß nach dem klaren und unmißverständlichen Wortlaut der Nr. 2 Buchst. d) BK/O (65) 10 das deutsche Recht auf den dort vorbehaltenen Gebieten erst aufgrund einer entsprechenden Ermessensentscheidung des zuständigen Sektor-Kommandanten zur Anwendung kommt und nicht umgekehrt so lange gilt, bis der zuständige Sektor-Kommandant eine gegenteilige Entscheidung trifft. Es kommt entgegen der Ansicht der

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 19 -

Revision also nicht darauf an, ob der französische Sektor-Kommandant eine Entscheidung über den Ausschluß des § 14 SchwBeschG getroffen hat, sondern ob er sich für die Anwendung dieser Vorschrift entschieden hat. Die Stellungnahme der französischen Militärregierung ergibt nun aber, daß eine solche Entscheidung nicht getroffen worden ist, daß es vielmehr der Praxis aller Alliierten Missionen in Berlin entspricht, die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nicht einzuholen.

Dem steht auch § 5 Abs. 1 Buchst. c) des mit der französischen Militärregierung abgeschlossenen Arbeitsvertrages des Klägers nicht entgegen. Wenn dort die Berücksichtigung einer längeren Kündigungsfrist nach dem Schwerbeschädigten-gesetz erwähnt ist, so bedeutet das nicht, daß die französischen Behörden sich auch an das Zustimmungserfordernis des § 14 SchwBeschG binden wollten.

c) Nach alledem hat das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen, daß die dem Kläger gegenüber ausgesprochene Kündigung zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bedurfte.

d) Entgegen der Ansicht der Revision kann der Kläger auch nicht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) oder im Wege des Schadenersatzes verlangen, so gestellt zu werden, als wäre § 14 SchwBeschG auf sein Arbeitsverhältnis anwendbar. Dies könnte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die französische Beschäftigungsbehörde dem Kläger gegenüber zu erkennen gegeben hätte, sie werde sich im Falle einer Kündigung an § 14 SchwBeschG halten. Hierzu hat der Kläger jedoch nichts vorgetragen. Daß die Beschäftigungsbehörde ihn nach seiner Anerkennung als Schwerbeschädigter nicht auf die bestehende Rechtslage hingewiesen hat, reicht nicht aus. Dazu war sie nicht ohne weiteres verpflichtet. Es ist in erster Linie Sache der bei den Alliierten Behörden beschäftigten Arbeitnehmer selbst, sich zu erkun-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 20 -



- 20 -

digen, inwieweit deutsches Recht auf ihre Arbeitsverhältnisse Anwendung findet, und sich so über ihre Rechtsstellung **Gewißheit zu verschaffen. Es geht um ihre Rechtsposition**, und sie sind dieserhalb in besonderer Weise interessiert.

e) Ebensowenig ist es für den vorliegenden Rechtsstreit erheblich, ob - wie der Kläger behauptet hat, - der Sachbearbeiter der Hauptfürsorgestelle des Landes Berlin dem Kläger die Auskunft erteilt hat, die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung sei unwirksam, weil die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nicht eingeholt worden sei. Sollte dem Kläger hierdurch ein Schaden entstanden sein, so könne er diesen nur im Wege der Amtshaftungsklage nach § 839 BGB, Art. 34 GG vor den ordentlichen Gerichten geltend machen.

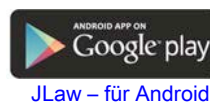
3. Ob die Kündigung sozial ungerechtfertigt im Sinne von § 1 Abs. 2 KSchG ist, kann nicht mehr geprüft werden, weil der Kläger die dreiwöchige Klagefrist des § 4 Satz 1 KSchG versäumt hat. Da die Kündigung nicht der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bedurfte, liegen die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 KSchG nicht vor, wonach die Klagefrist, soweit die Kündigung der Zustimmung einer Behörde bedarf, erst von der Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung ab läuft. Die Klagefrist begann daher gemäß § 4 Satz 1 KSchG mit dem Zugang des Kündigungsschreibens vom 5. April 1972. Die vorliegende Feststellungsklage hat der Kläger jedoch erst am 18. Januar 1973 beim Arbeitsgericht eingereicht. Zu diesem Zeitpunkt war auch bereits die Sechs-Monats-Frist des § 5 Abs. 3 Satz 2 KSchG für die Stellung eines Antrages auf nachträgliche Zulassung einer verspäteten Klage abgelaufen. Im übrigen hat der Kläger einen solchen Antrag nicht gestellt. Die Kündigung gilt daher nach § 7 KSchG als von Anfang an rechtswirksam.

4. Ist die Kündigung somit rechtswirksam, dann kann der Kläger vom beklagten Land auch nicht die hilfsweise

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



begehrte Zahlung einer Abfindung verlangen. Denn die Verurteilung zur Zahlung einer Abfindung setzt voraus, daß die Kündigung unwirksam ist, die Alliierte Beschäftigungsbehörde aber gleichwohl die Weiterbeschäftigung ablehnt und das Arbeitsverhältnis dadurch zur Auflösung gebracht wird (Nr. 2 Buchst. c) BK/O (65) 10).

II. Den vom Kläger weiter erhobenen Anspruch auf Zahlung einer höheren Vergütung hat das Landesarbeitsgericht ebenfalls mit Recht verneint.

1. Der Kläger war nach seinem Arbeitsvertrag in die Gehaltsgruppe VI b TV b II eingestuft. Diese erfaßt in ihrer ersten Fallgruppe Angestellte im Büro- und sonstigen Innendienst und im Außendienst, sofern sie neben gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Dienststelle selbständige Leistungen aufweisen, und in einer weiteren Fallgruppe Dolmetscher für größere Verhandlungen in einer Fremdsprache und Übersetzer für einfache Texte in zwei Fremdsprachen oder für schwere Texte in einer Fremdsprache. Die vom Kläger beanspruchte Gehaltsgruppe V b TV B II gilt für Angestellte mit selbständiger Tätigkeit in Stellen von besonderer Bedeutung sowie für Dolmetscher für schwere und bedeutungsvolle Verhandlungen in zwei Fremdsprachen oder in russischer Sprache und für Übersetzer für schwere Übersetzungen in zwei Fremdsprachen oder für russisch. Nach § 51 Nr. 3 TV B II kommt es für die Eingruppierung auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit an.

2. Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Würdigung die einzelnen Aufgaben des Klägers mit Ausnahme seiner Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit zusammengefaßt und sie als einheitlich zu bewertende Tätigkeit angesehen. Da diese Tätigkeit gegenüber der Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit zeitlich überwiegt, hat es nur sie allein seiner Beurteilung zugrunde gelegt und die Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit außer Betracht gelassen.



- 22 -

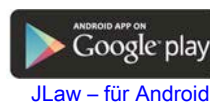
Diese Verfahrensweise des Landesarbeitsgerichts ist nicht zu beanstanden. Nach der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden alten Fassung des § 22 BAT war für die Eingruppierung ebenso wie nach dem im vorliegenden Falle anzuwendenden § 51 Nr. 3 TV B II die von dem Angestellten überwiegend auszuübende Tätigkeit maßgebend. Deshalb ist die zu § 22 BAT a.F. ergangene Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hier zugrunde zu legen. Danach ist in Eingruppierungsstreitigkeiten zunächst zu prüfen und auszuführen, ob eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit, eine überwiegend auszuübende Tätigkeit oder mehrere für sich allein jeweils nicht überwiegende Teiltätigkeiten vorliegen (BAG AP Nr. 47, 52 zu §§ 22, 23 BAT; AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte). Geht die Tatsacheninstanz - wie im Streitfalle - von einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit aus, so ist allein diese zu bewerten und daraufhin zu untersuchen, ob die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllt sind; die nicht überwiegenden Teiltätigkeiten scheiden dann für die tarifliche Bewertung vollständig aus (BAG AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen).

Entgegen der Ansicht der Revision ist es auch nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht die Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit des Klägers nicht mit seinen sonstigen vertraglich zu erfüllenden Aufgaben zu einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit zusammengefaßt hat. Dies ist aus Rechtsgründen nicht möglich. Eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit kommt nicht in Betracht, wenn für einen Teil der Tätigkeit besondere tarifliche Tätigkeitsmerkmale gelten (BAG AP Nr. 57 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Das ist hier der Fall. Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit ist in den Gehaltsgruppen des TV B II als besonderes Tätigkeitsmerkmal ausgewiesen. In die Gehaltsgruppe VII gehören Dolmetscher für einfache Unterredungen und Übersetzer für einfache Texte in einer fremden Sprache. Die Gehaltsgruppe VI b erfaßt Dolmetscher für größere Verhandlungen in einer Fremdsprache und Übersetzer für ein-

- 23 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fache Texte in zwei Fremdsprachen oder für schwere Texte in einer Fremdsprache. Die Gehaltsgruppe V b schließlich erfaßt in einer besonderen Fallgruppe Dolmetscher für schwere und bedeutungsvolle Verhandlungen in zwei Fremdsprachen oder in russischer Sprache sowie Übersetzer für schwere Übersetzungen in zwei Fremdsprachen oder für russisch. Demnach hat das Landesarbeitsgericht mit Recht nur die sonstige Tätigkeit des Klägers als die zeitlich überwiegende Tätigkeit der Beurteilung zugrunde gelegt und die Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit als selbständige, aber weniger als die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers in Anspruch nehmende Teiltätigkeit unberücksichtigt gelassen.

3. Bei der Bewertung der Tätigkeit des Klägers ist das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger nicht einmal die Voraussetzungen der Gehaltsgruppe VI b TV B II schlüssig dargelegt habe und daß ihm schon deswegen die darauf aufbauende Gehaltsgruppe V b TV B II nicht zuerkannt werden könne. Ob dies zutrifft, kann jedoch dahinstehen. Der eingeklagte Gehaltsanspruch scheitert jedenfalls daran, daß die vom Kläger innegehabte Stelle schon nach seinem eigenen Vorbringen keine solche von besonderer Bedeutung war.

Das tarifliche Merkmal "besondere Bedeutung" besagt bei dem systematischen Zusammenhang der Gruppe V b TV B II mit der Gruppe VI b TV B II, daß die Stelle in ihrer Bedeutung andere Stellen, die ebenfalls eine selbständige Tätigkeit mit gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen erfordern, beträchtlich übersteigen muß. Dabei kann sich die besondere Bedeutung beispielsweise aus der Größe des Aufgabengebietes, aus der außergewöhnlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie, aus den finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit, aber auch aus den Folgewirkungen für den inneren Bereich oder die Allgemeinheit ergeben (vgl. BAG AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Auch die besondere Verantwortlichkeit oder Schwierigkeit der von dem Stelleninhaber zu erledigenden Arbeitsvorgänge

kann die besondere Bedeutung der Stelle begründen (vgl. BAG AP Nr. 69 zu §§ 22, 23 BAT). Was der Kläger in diesem Zusammenhang vorgetragen hat, läßt jedoch keinen Schluß auf die besondere Bedeutung seiner Stelle zu.

Der Kläger hat vornehmlich darauf hingewiesen, er habe alle Unterlagen, insbesondere die Arbeitslisten, erstellen müssen, die das Amt für Besatzungslasten zur Auszahlung der Löhne und Gehälter benötigt habe, und sie auch seit dem 1. April 1970 eigenverantwortlich unterzeichnen müssen; überhaupt habe er als einziger Deutscher Unterschriftsvollmacht für sämtliche Schriftstücke seiner Dienststelle gehabt, soweit sie nicht wegen ihrer Bedeutung der Unterschrift des Kommandeurs der Gendarmerie bedurft hätten. Bei der Erstellung der Arbeitslisten handelte es sich jedoch nur darum, die Zahl der von den einzelnen Arbeitnehmern, namentlich von den zahlreichen Raumpflegerinnen geleisteten Arbeitsstunden festzuhalten. Das ist eine einfache Routinearbeit, der keine besondere Bedeutung beigemessen werden kann. Auch die Unterzeichnung von Urlaubsbögen und -anträgen kann nicht als Aufgabe von besonderer Bedeutung gewertet werden. Im übrigen ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers nicht, welcher Art die sonstigen Schriftstücke waren, die er zu unterschreiben hatte, so daß sich nicht erkennen läßt, welche Bedeutung der Unterschriftsbefugnis zukommt und welcher Grad der Verantwortung damit verbunden war.

Soweit der Kläger noch anführt, er habe außer den normalen Aufgaben eines Personalstellenleiters eine Vielzahl anderer, in seinem Schriftsatz vom 30. April 1972 näher bezeichneter Aufgaben wahrnehmen müssen, handelt es sich hierbei ebenfalls um technisch-organisatorische Routine- und Alltagsarbeiten. Das gilt etwa für die Führung des Wachbuches, die Kontrolle der Diensterteilung der Feuerwehr, die Eintragungen im Feuerwehrwachbuch, die Entgegennahme und Weiterleitung der Stundenzettel, Krankheitsbescheinigungen und Lohnsteuerkarten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Raumpflegerinnen, die Kartei- und Sichttafelerfassung sowie die Überwachung und Erfassung der Fluktuation der Raumpflegerinnen, die Anschaffung, Lagerung und Ausgabe von Reinigungsmitteln, die Führung des Beleuchtungsmittel-lagers, die Anforderung, Lagerung und Rücknahme des Arbeitszeugs für Feuerwehr, Kraftfahrer, Gartenarbeiter, Raumpflegerinnen, Autoschlosser und Bürokräfte, die Führung des Posteingangsbuchs der Personalstelle, die Nachforschungen nach versehentlich nicht zurückgeforderten Passierscheinen ehemaliger Arbeitnehmer, die Erfassung und Auswertung der dienstlichen Meldungen der Abteilung Unterbringung an die Gendarmerieführung betreffend die Ein-, Um- und Auszüge sowie die laufende Aktualisierung der Wohnungslisten der Gendarmerie, das Kassieren des anteiligen Feuerversicherungsbeitrages von den Benutzern des Festsaales sowie die Kontrolle des Festsaales auf Schäden und Sauberkeit nach Benutzung und die Vervollständigung verbrauchter Festsaaleinrichtungen und schließlich die Klärung und Weiterleitung der Reparatur-, Säuberungs-, Änderungs- und Ausstattungswünsche des Kommandeurs. Alle diese Aufgaben des Klägers können weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit und auch nicht bei Einschluß der oben genannten Tätigkeiten die besondere Bedeutung der Stelle begründen und deshalb die Einordnung seiner Tätigkeit in die Gehaltsgruppe V b TV B II nicht rechtfertigen.

4. Entgegen der Ansicht der Revision kommt es für das Höhergruppierungsbegehren des Klägers auch nicht darauf an, ob seine Stelle im Stellenplan als eine solche nach der Vergütungsgruppe V b ausgewiesen ist. Der Stellenplan hat für die Eingruppierung keine Bedeutung. Maßgeblich ist allein, ob die tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind (BAG AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT). Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht sei dem Vortrag des Klägers über den Inhalt des Stellenplanes nicht nachgegangen, geht daher fehl.



5. Unrichtig ist die Auffassung der Revision, aus dem Umstand, daß der schon im Jahre 1970 gemäß § 64 TV B II gestellte Höhergruppierungsantrag des Klägers niemals beschieden worden sei, ergebe sich eine Umkehrung der Darlegungs- und Beweislast, so daß es nunmehr Sache des beklagten Landes sei, das Nichtvorliegen der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V b nachzuweisen. Gemäß § 64 TV B II und den dazu ergangenen Verfahrensbestimmungen kann jeder Angestellte, der mit seiner Einstufung in eine Gehaltsgruppe unzufrieden ist, eine schriftliche und begründete Beschwerde an den "Chef du Personnel allemand" richten, über die dieser spätestens drei Wochen nach dem Eingang der Beschwerde zu entscheiden hat. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ein Berufungsausschuß angerufen werden, der sich aus dem Directeur des Services Administratifs, dem Chef du Personnel allemand, dem Betriebsratsvorsitzenden und einem weiteren Betriebsratsmitglied zusammensetzt. Die Entscheidung des Berufungsausschusses hat den Charakter einer Empfehlung an den kommandierenden General, dem die endgültige Entscheidung vorbehalten ist. Daß dieses Verfahren - wie der Kläger behauptet hat - in seinem Falle nicht eingehalten und seine Beschwerde nicht beschieden worden ist, begründet keine Vermutung für das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der von ihm begehrten Vergütungsgruppe, die eine Umkehrung der Beweislast zur Folge haben könnte.

Ebensowenig kann der Kläger hieraus einen Schadenersatzanspruch in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem ihm gezahlten und dem beanspruchten Gehalt nach der Gehaltsgruppe V b herleiten; denn es steht nicht fest, daß ihm bei ordnungsgemäßer Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Gehaltsgruppe V b zuerkannt worden wäre.

III. Nach alledem erweist sich das angefochtene Urteil als zutreffend, so daß die Revision des Klägers zurückzuweisen war.

gez.: Dr. Müller

Bichler

Dr. Seidensticker

Dr. Mussil

Musa



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

